

Fürsprecher Roland Padrutt

Rechtsanwalt
Bachstrasse 2
Postfach
CH-5600 Lenzburg

Telefon + 41 (0)62 886 97 70
Telefax + 41 (0)62 886 97 71
E-Mail padrutt@roland-padrutt.ch
Website www.roland-padrutt.ch

Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Aargau

Konkursprivileg leitender Mitarbeiter

Ein leitender Arbeitnehmer kann im Arbeitgeber-Konkurs gestützt auf Art. 219 Abs. 4 SchKG für seine noch offenen Lohnforderungen der letzten sechs Monate vor Konkurseröffnung eine Kollozierung in der ersten Klasse erlangen, falls er nachweisen kann, dass folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- der Betroffene hat noch vor Konkurseröffnung einen Arbeitsvertrag mit der konkursiten Gesellschaft abgeschlossen,
- der Betroffene stand in einem tatsächlichen Unterordnungsverhältnis zum Gesamtverwaltungsrat oder zu anderen Personen, deren Weisungen er zu befolgen hatte,
- der Betroffene hat gegenüber der konkursiten Gesellschaft Forderungen, die in den letzten sechs Monaten vor der Konkurseröffnung entstanden sind.

Die Konkursverwaltung hat diese arbeitsrechtlichen Forderungen entsprechend zu kollozieren, falls sie ihrerseits nicht einen der folgenden Ausschlussgründe geltend macht:

- Der Betroffene war kapital- oder stimmenmässig ein derart massgebender Gesellschafter des konkursiten Unternehmens oder er hatte indirekt über andere Beteiligungen eine derart beherrschende Stellung bei der konkursiten Gesellschaft inne, dass jegliches formelle Unterordnungsverhältnis von ihm materiell übergangen werden konnte,
- der Betroffene war bei der konkursiten Gesellschaft alleiniger Verwaltungsrat oder alleiniger Direktor ohne Weisungsgebundenheit oder er hatte auf andere Weise derart massgebende Entscheidungskompetenzen bei der konkursiten Gesellschaft, dass ein Unterordnungsverhältnis bezüglich dieser Gesellschaft nicht vorhanden war,
- der Betroffene konnte mittels vertraglicher oder familiärer Beziehungen einen derartigen

lic. iur. Martin Schwaller

Rechtsanwalt und Notar
Laurenzenvorstadt 11
CH-5001 Aarau
Telefon + 41 (0) 62 822 77 72
Telefax + 41 (0) 62 822 77 71

lic. iur. Nadia Flury

Rechtsanwältin
Unterer Haldenweg 1
CH-5600 Lenzburg
Telefon + 41 (0) 62 892 15 43
Telefax + 41 (0) 62 892 15 44

Fürsprecher Roland Padrutt

Rechtsanwalt
Argentinierstrasse 21
A-1040 Wien
Telefon +43 1 504 73 22
Telefax +43 1 504 73 22

Einfluss auf den Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung ausüben, dass er damit indirekt die Willensbildung der konkursiten Gesellschaft massgebend beeinflusste und ein Unterordnungsverhältnis bezüglich dieser Gesellschaft materiell ausgeschlossen ist.

Sind die Voraussetzungen für das Konkursprivileg erste Klasse bei einem leitenden Arbeitnehmer erfüllt, so dürfte in der Regel subsidiär auch ein Anspruch auf Insolvenzenschädigung gegeben sein. Der Ausschlussgrund von Art. 51 Abs. 2 AVIG erfordert einen massgebenden Einfluss auf die Entscheidungen bei der konkursiten Gesellschaft; gerade dies dürfte jedoch meist nicht mehr der Fall sein, wenn ein eindeutiges Unterordnungsverhältnis gemäss den vorstehenden Ausführungen gegeben ist.